



I. Abtheilung: Studien.

Die belgische Benedictiner-Congregation der »Exempten.«

Von P. Ursmar Berlière O. S. B. in Maredsous.

Die grosse Versammlung von Trient, welche das Werk der im 15. Jahrhundert begonnenen katholischen Reform krönen und in ihren Erlassen das Heilmittel für die Uebel in der Kirche hergeben sollte, wurde auch für den monastischen Orden der Beginn einer allgemeinen und glänzenden Erneuerung. Indem die Väter des Concils die Oberen an die Pflicht erinnerten, sich alle 3 Jahre in Capiteln zusammen zu finden und sie zur Bildung von Congregationen veranlassten, gaben sie ihnen das sicherste Mittel an die Hand, die Ordenszucht zu schützen und Thätigkeit wie Einfluss der Klöster zu erhöhen. Auch erblickten wir im Verlauf des 16. und in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts das Zustandekommen verschiedener Congregationen, deren Geschichte die schönste Seite der Ordensannalen in der Neuzeit füllt. Die Namen jener Congregationen sind zu bekannt, als dass wir sie hier aufführen sollten. Eine derselben ist jedoch fast gänzlich von den Geschichtschreibern unseres Ordens übersehen worden: sie war freilich nur auf eine kleine Zahl Abteien beschränkt, hat als solche geringen Einfluss ausgeübt und keine bedeutenden Spuren in der Geschichte hinterlassen. Da es uns durch Forschungen in den belgischen Archiven und Bibliotheken vergönnt war, die Recesses der General-Capitel dieser Congregation wiederzufinden, so glaubten wir durch eine in's Einzelne gehende Studie über dieselbe einen willkommenen Beitrag zur Geschichte des Benedictiner-Ordens liefern zu können. Es gibt ja wenige Bewegungen in der

Geschichte unseres Ordens, die nicht ihren praktischen Nutzen hätten, und, wenn des grossen römischen Redners Wort „*historia magistra vitae*“ der Wahrheit entspricht, so ist dies besonders der Fall für einen Orden, dessen Erneuerung abhängt von einem gerechten Gleichgewicht zwischen dem wesentlichen und ursprünglichen Geiste der Gründung und den Umständen von Zeit und Ort, welche eine rechtmässige Abänderung fordern.

Zur Zeit der Verkündigung der Trienter Concils-Erlasse in Belgien (1564) hatte sich eine grosse Anzahl der Abteien entweder an Bursfeld angeschlossen oder wenigstens die Bursfelder Gebräuche angenommen. Liessies hatte seinen Reformator in dem ehrwürdigen Blossius gefunden, dessen ebenso masshaltende wie fromme Statuten leider noch nicht vollständig veröffentlicht worden sind. Gleichwohl bedurften andere und vielleicht die wichtigsten Klöster einer Neubelebung, welche bald stattfand. Im Gehorsam gegen die Trienter Concilsdecrete und zum Schutze der exemten Stellung ihrer Klöster hielten die Aebte und Prioren von St. Vaast, St. Bertin und Blandain in Gent am 26. October 1564 eine Vorversammlung in der Abtei St. Bertin ab. Es sollten die Massregeln in Betracht gezogen werden, welche zu ergreifen seien, um den Wünschen der Kirche zu entsprechen. Einige Mitglieder der Versammlung wurden beauftragt, den Punkten eine Fassung zu geben, welche im General-Capitel zur Besprechung kommen sollten. Als Ort für letzteres wurde St. Vaast bestimmt, als Zeit der Sonntag Jubilate, 1565.¹⁾

§ 1. Gründung der Congregation.

Das General-Capitel, welches im Jahre 1565 stattfinden sollte, wurde aus verschiedenen Gründen auf die Jahre 1566, 1567 und endlich bestimmt auf den 20. October 1569 vertagt. Unter

¹⁾ Die Urkunden zur Geschichte der belgischen Congregation der Exempten sind folgende: 1. Cod. Bruxell. 18442—44, aus dem 17. Jahrh., 4^o. Er enthält die Recesse von 1569—1635. — 2. Das kgl. Archiv zu Brüssel (Abtei Eename, Carton 5069) ist im Besitze der Recesse von 1606—1774, und (Carton 5102) der canonischen Visitationen mehrerer Abteien. — 3. Das Provincial-Archiv zu Mons enthält ein von der Abtei Lobbes stammendes Register, welches den Titel führt: *Statuta congregationis Monasteriorum exemptorum ordinis S. Benedicti in Belgio*. Dem Register sind beigefügt die Visitationen der Klöster. — 4. Der Cod. Atrebat. 504 enthält: *Canones, decreta et regulae capituli sive synodi monasticae congregationis monasteriorum exemptorum O. S. B. Germaniae inferioris*. — 5. Der Cod. Audomar. 806 enthält die *Annales Bertinienses* von Dom Karl de Witte fol. 1545—1655, eine werthvolle Sammlung für die betreffende Zeitgeschichte. — 6. Das Abtei-Archiv von S. Peter auf dem Blandinsberge in Gent (Staats-Archiv zu Gent) enthält ebenfalls die Statuten und Recesse, welche angegeben sind bei Van Lockeren, *L'abbaye de St. Pierre*, II. 427, 448—450. An deren Stelle führen wir verschiedene andere Quellen an, welche von mehr localem Interesse sind.

dessen war das Werk der Reform bereits in Blandain und St. Vaast in Angriff genommen worden, Dank dem Schutze des Herzogs von Alba. Dieser Prinz beruhigte zuerst das Land und liess die Trienter Concils-Decrete verkünden. Dann lenkte er die Aufmerksamkeit der Bischöfe auf die Klöster und veranlasste die kanonische Visitation der Abtei S. Peter in Gent. Der Herzog kündigte gleichzeitig seine Absicht an, demnächst es ebenso mit der Abtei St. Vaast zu machen. Wirklich stellten sich am 29. Mai 1569 Abgesandte des Herzogs im Kloster vor. Es waren die Bischöfe von Arras und St. Omer und der Abt von Anchin. Ihr Beglaubigungsschreiben wurde angenommen, sobald der Bischof von Arras erklärt hatte, dass diese Visitation den Immunitäten und Exemptionen des Klosters keinen Eintrag thun solle. Die Religiösen erklärten die Reform anzunehmen und der neuerwählte Prior Dom Joh. Sarrasin hielt eine Rede über die Pflichten des Priors und die monastischen Tugenden. Am 23. Juli wurde das Peculium abgeschafft und das vollkommene gemeinschaftliche Leben in der Communität eingeführt.

Unterdessen schickte der Bischof von S. Omer, Gerhard de Haméricourt, welcher gleichzeitig Abt von S. Bertin war, den Prior Sarrasin nach Rücksprache über das stets verschobene General-Capitel nach Gent, um sich mit dem Abte von Blandain zu verständigen. Am 20. October 1569 versammelten sich in S. Vaast zu Arras der Bischof von S. Omer, der Abt von Arras, der Coadjutor von Lobbes, der Prior von S. Peter in Gent an Stelle des noch nicht benedicirten Abtes, der Procurator des Abtes vom hl. Grabe zu Cambrai, sowie die Mönche aus jeder Abtei. Die Cistercienser-Aebte von Vaucelles und Clairmarais waren im Verlauf der Versammlungen ersucht worden, mit ihren Rathschlägen die Benedictiner-Aebte zu unterstützen. Man schritt sofort zur Ernennung der Dignitäre, wie Präsident, Visitor, Definitoren, Promotores und Secretäre und beschäftigte sich mit der Abfassung der Statuten für die neue Congregation, welche einzig aus exempten Klöstern gebildet ward.¹⁾ Die am 25. October ausgegebenen Statuten sollten allen Klöstern gemeinsam sein und so eine gemeinsame Disciplin herstellen für die Uebungen der Communität, wie Officium und andere reguläre Verrichtungen.²⁾ Der Chordienst, welcher die Grundlage des Benedictinerlebens bildet, bestimmte die Tagesordnung der Mönche. Die Metten mussten in der Nacht, niemals später als um 4 Uhr gebetet werden. In S. Vaast selbst stand man eine Zeit lang um 11 Uhr auf. Auf die Laudes folgte Frühmesse gegen 6¹/₂, dann Prim und Schulcapitel. Die Vesper wurde um 3 Uhr, die Complet

¹⁾ Cod. Bruxell. p. 1—36v.

²⁾ Cod. Laubacensis im Staatsarchiv zu Mons.

um 6¹/₂ gehalten. Das nächtliche Stillschweigen war streng geboten. Die Mönche hatten ¹/₂ Stunde Betrachtung, machten jährlich Exercitien von 10 Tagen und beschäftigten sich zuweilen mit Handarbeit. Jeden Tag hatten sie eine theologische Vorlesung. Der Tisch war gemeinschaftlich mit Lesung und Bedienung nach der Reihenfolge der Mönche. In der Fastenzeit und im Advent wurde kein Fleisch gegessen. Ausser den kirchlichen Fasten fastete man alle Freitage des Jahres, mit Ausnahme der österlichen Zeit und vom 14. September bis zur Fastenzeit hielt man es ebenso an Mittwochen.¹⁾ Wie gemildert auch diese Observanz erscheinen mag, so trug sie doch einen ersten Character. Sie beruhte auf der Regel des hl. Benedict und verletzte in nichts die Grundprincipien der hl. Regel. Indessen ihr Mangel an Bestimmtheit, die jedem Kloster belassene übergrosse Freiheit für eigene Gebräuche, mussten dem Geiste der Congregation schaden, deren Lebens- und Leistungsfähigkeit in der gemeinsamen Anregung beruht, welche einem Körper gegeben wird. Es stellte sich auch bald in den Klöstern eine Verschiedenheit der Stunde des Officiums zwischen Mitternacht und 3 Uhr ein und das gemeinschaftliche Band lockerte sich im Verhältniss der jedem belassenen Selbständigkeit. Wohl darf und muss auch in einer Congregation jedes Kloster ein gewisses eigenes Leben bewahren, welches ihm unter den anderen seinen eigenthümlichen Character verleiht, aber nur unter der Bedingung, dass seine Eigenthümlichkeit nicht das gemeinsame Band und Wohl gefährdet, weil die Wirksamkeit einer ganzen Congregation ihrer Natur nach wichtiger und einflussreicher ist als die eines Klosters im einzelnen.

Die folgenden Capitel waren der eingehenderen Prüfung der Statuten und der Mittel gewidmet, die Congregation zu festigen. Es waren dies die Capitel von S. Bertin am 2. Juli 1570, von Gent am 24. Juni 1571 und Lobbes am 12. Juni 1575. Man unterbreitete alsdann die Statuten, welche im Capitel von 1569 entworfen waren, dem hl. Stuhle zur Genehmigung und Gregor XIII. bestätigte sie am 18. October 1575.

§ 2. Zustand der Congregation bis 1632.

Die von der Synode zu Arras im Jahre 1565 angeordneten Capitel, zu welchen aus jedem Kloster 3 Mönche mit Anrecht auf 1 Stimme abgeordnet werden sollten, mochten wohl regelmässig abgehalten werden. Gleichwohl sieht man nicht, dass die Congregation sich ihrem Ziele hingeeben und sich ein Ideal gesetzt habe, welches die Mitglieder zum

¹⁾ Cfr. Hélyot, Histoire des ordres religieux, VI, 264—265.

Heile der Kirche und zur Ehre des Ordens begeistert hätte. Die Klöster bewahrten ihr eigenes mehr oder weniger reguläres Leben und beschränkten sich zumeist auf Erhaltung der guten Traditionen und ihrer Sonderinteressen. Sie übten aber nicht den ganzen Einfluss aus, über welchen sie zum Heile der Seelen hätten verfügen können. Und doch waren es mächtige Klöster, welche sich zu dieser Congregation vereinigt hatten und es fehlte ihr nicht an ausgezeichneten Männern. Die niederländischen Benedictiner waren zu sehr von der Idee beherrscht, dass Mönchthum müsse sich mehr und mehr auf sich selbst concentriren, um sich neu zu beleben und das in einer Zeit, wo die Bedürfnisse der Kirche ihre Hülfe ganz besonders bedurfte und sie begriffen nur zu spät die wichtige Rolle, welche ihnen vorbehalten war in dem Kampfe gegen die Häresie, in der Pflege der christlichen Wissenschaften, kurz in einer Wirksamkeit nach Aussen, welche in ihrer Durchdringung mit dem Geiste der Frömmigkeit und Anhänglichkeit an den Gottesdienst nur die Vollendung des grossen Arbeitsgebotes gewesen wäre, welches unser hl. Gesetzgeber neben jenem des Gebetes auferlegt.

Die Benedictiner-Aebte spielten eine bedeutende politische Rolle in den Niederlanden. Aus ihrer Reihe erwählte Philipp II. mehrere Candidaten für die neuen Bischofssitze, welche Pius IV. errichtet hatte. Der Abt von Mont-Blandain, Franz d'Helfaut, ward für das Bisthum Gent vorgeschlagen, lehnte aber die ihm zuge dachte Würde aus Demuth ab. Die Aebte von St. Ghislain, Mathäus Moulart, und von St. Bertin, Gerhard d'Haméricourt, mussten die Regierung der Bisthümer Arras und S. Omer übernehmen. Einige Jahre später wurde der Abt von S. Vaast, Johannes Sarrasin, Erzbischof von Cambrai. Ludwig Blossius verherrlichte damals die Abtei Liessies sowohl durch seine Tugenden als durch seine Gelehrsamkeit. Den Jesuiten war er sehr gewogen, und da er die Bedeutung der Erziehung durch Ordensleute erkannte, so begünstigte er diese Religiösen aus allen seinen Kräften und erweckte so eifrige Nachahmer derselben unter den Mitgliedern seines Ordens.

Wenn auch unsere Aebte nicht genügend die Mittel erkannten, welche sie aus unserm Orden zur Vertheidigung der Kirche hätten gewinnen können, so muss die Geschichte ihnen doch das Zeugniß geben, dass sie keinem Werke fremd blieben, welches zur Ehre Gottes gereichen konnte. Der Abt von Arras, Joh. Sarrasin, zeichnete sich derartig durch seinen Eifer gegen die Häretiker aus, dass dieselben sich seiner bemächtigten und ihn 14 Tage lang im Gefängniß hielten. Er hob wieder die Ordenszucht im Kloster, erwarb sich durch seine reichen Gaben

den Namen eines Vaters der Armen, begünstigte die Studien durch Gründung mehrerer Erziehungshäuser und durch Spendung von Unterstützungsgeldern an die Mendicanten-Orden. Ausserdem erbaute er ein Hospital für die Armen und ein Kloster für die Capuziner. Nach seiner Erhebung auf den erzbischöflichen Stuhl von Cambrai erhielt sein Nachfolger, Philipp von Caverel, die reguläre Observanz in voller Reinheit aufrecht und gründete das Jesuiten-Colleg von Arras. Zugleich aber wies er seinen Mönchen das gleiche Feld der Wirksamkeit an und gründete das grosse St. Vaast-Colleg in Douai. Ein Theil desselben wurde an die englischen Benedictiner abgetreten, der übrige ward von den Mönchen von St. Vaast, sowohl Professoren als Clerikern und deren Schülern bezogen.

Die Abtei St. Bertin hatte einen würdigen Oberen in Gerhard von Haméricourt erhalten, welcher in der Folge erster Bischof von St. Omer wurde und sich den Vätern der Gesellschaft Jesu als sehr geneigter Wohlthäter erwies. Er gründete für sie ein Colleg in seiner bischöflichen Residenzstadt. Das Kloster St. Bertin besass auch würdige Ordensmänner, deren Einfluss jedoch weniger merkbar war als jener ihrer Mitbrüder von Arras.

In der Abtei Lobbes hatte im Beginne des 16. Jahrhunderts der Mönch Wilhelm Cordier aus St. Ghislain, welcher vom Abte Joh. Essen zum Coadjutor berufen worden, die Bursfelder Gebräuche eingeführt. Das Kloster hatte zur Zeit, mit der wir uns beschäftigen, einen der höchsten Lobsprüche würdigen Prälaten. Das Beispiel gewissenhafter Regeltreue hatte dort den monastischen Geist erhalten. Der Abt Ermin François ist keine vereinzelte Gestalt in unserer Klostersgeschichte im 16. Jahrhundert: man fand dort noch eine grosse Zahl von Mönchen und Aebten, die sich auszeichneten durch Liebe zum liturgischen Gebete, durch Abtödtung, Demuth, grosse Wohlthätigkeit und so wesentlich beitrugen, den Segen des Himmels herabzuziehen auf das Land, in welchem sie, wenn nicht verkannt, doch oft unbeachtet lebten.¹⁾

Das Kloster Blandain erreichte einen gewissen Glanz unter dem Abte Franz von Helfaut, der ein ausgezeichneter Verwalter und Beförderer der Wissenschaften war. Dann erlag das Kloster, nachdem es bereits 1566 von den Geusen geplündert worden, vollends unter den Angriffen dieser Fanatiker im Jahre 1578, und die Mönche mussten das zum Aschenhaufen gewordene Heiligthum verlassen.²⁾ Als die Religiösen 1584 zurückkehren konnten, fanden sie an der Stelle der ehemals mächtigen Abtei nur Trümmer und Ruinen. Unglücklicherweise hatte die Ordens-

1) Vos, Lobbes, son abbaye et son chapitre, II, 277 ff.

2) Van Deurne, Scheets eener geschiedenis der abdijen van St. Baafs en St. Pieters te Gent. 1883, S. 71—74.

zucht während ihrer Zerstreung bedeutend gelitten, denn wir sehen, wie die Capitel der belgischen Congregation sich häufiger mit der Observanz des Klosters als mit dessen materiellem Zustande beschäftigen. Als im Jahre 1587 die canonische Visitation stattfand, constatirte der Abt von St. Vaast, dass die Bande des Gehorsams sich gelockert und mehrere Mönche nur noch widerwillig das Joch der Reform trugen.¹⁾ Eine merkliche Besserung trat ein unter dem Abte Columban Vranckx, welcher sich durch seine Tugenden und sein Wissen auszeichnete, aber zu schwach war, um der Regierung eines Klosters in so schwierigen Verhältnissen gewachsen zu sein.²⁾ Um das Uebel in erfolgreicher Weise zu heilen, beantragte er im Capitel vom Jahre 1606, nur solche Novizen zur Profess zuzulassen, welche sich zur Annahme der Reform verpflichteten.³⁾ Die Visitation aus diesem Jahre zeigt wieder Mangel an Einheit in der Klostergemeinde, unregelmässiges Halten des Chordienstes, schlechte Verwaltung des Zeitlichen und Verzögerung in der Wiederherstellung der Klostergebäude.⁴⁾ Die Zeit brachte nur langsam Heilung dieser unheilvollen Lage eines Klosters, dessen Abt wirklich, wie es scheint, nicht die Kraft oder die erforderliche Einsicht zur Unterdrückung der Uebelstände und Einführung der Reform besass. Man war schliesslich gezwungen, ihm den Mönch Joachim Arsen Scayk zum Coadjutor zu geben. Dieser wurde 1615 zum Abte erwählt und widmete seine ganze Thatkraft der Hebung der Abtei. Er stellte das Kloster wieder her, erbaute ein neues Dormitorium und neue Hallen und bereicherte die Kirche und Bibliothek. Diese glücklichen Ergebnisse werden von dem Visitor des J. 1628 angeführt, welcher die Regularität des Gottesdienstes lobend hervorhebt und des Abtes Aufmerksamkeit auf die Wiederherstellung der theologischen Studien lenkt, welche zuerst von einem Jesuiten, dann von einem Ordensmitgliede zu leiten wären.⁵⁾

Die Jahre 1620 und 1625 sahen einen Zuwachs der Congregation um zwei Klöster, Eename und St. Amand. Erstere Abtei, deren Ursprung in's eilfte Jahrhundert hinaufreicht, gehörte damals zur Congregation von Bursfeld, obgleich sie thatsächlich seit Jahren den Capiteln dieser Congregation

¹⁾ Cod. Bruxell. p. 42v.

²⁾ Abt Vranckx verfasste mehrere Erbauungsbücher, worüber zu vergleichen Foppens: *Bibliotheca belgica* und Sanderus: *Scriptores Gandavenses*. Wir wollen hier anführen seine Erklärung zur Regel des hl. Benedict (Calmet I, 90, Haeften, *Disquisit.* p. 163), ferner: *De wercken, de mirakelen, heyligh leven, de ghebeden en lofzanghen van de Maght en Moeder Gods Maria*, Ghendt Manilius 1600—1602, 4 Bde, 8°; *Den troost der zielen in't Vagevier*. Antw. 1719. 18°.

³⁾ Cod. Bruxell. p. 49v.

⁴⁾ *Ibid.* p. 56—59.

⁵⁾ *Ibid.* p. 105, 132.

ferngeblieben war. Diese Reform war daselbst um 1522 durch Mönche von Egmond eingeführt worden.¹⁾ Auf den Wunsch des Abtes Gottfried de Brackele hatte Karl V. diese Vereinigung bestätigt, jedoch mit einer für die Zukunft wichtigen Einschränkung. „Nihilominus volumus et declaramus,“ sagte er in dem Billigungsschreiben, „quod si in posterum plura monasteria dicti ordinis reformata esse contingat, adeo quod per se, in istis nostris partibus possint constituere capitulum generale, et facere congregationem, quod non obstante concessione et indulto nostro ac unione Bursfeldensi predictis, dictus abbas Eenhamensis successoresque sui ac Religiosi pro tempore existentes, tali congregationi faciendae, Bursfeldensi dimissa, se unire et incorporare teneantur.“²⁾ Wie sehr auch unsere Fürsten der katholischen Sache zugethan waren, so strebten sie doch nach Eimmischung in Religionsangelegenheiten und so zu sagen nach Nationalisierung der Kirche. Am 20. Januar 1620 drückte Erzherzog Albert dem Abte von Eename, Hugo von Enghien, den lebhaften Wunsch aus, es möchte das Kloster der Congregation der Exempten eingliedert werden. In Folge dieser Einladung richtete der Abt von Eename ein Bittgesuch an die Aebte, welche im nächsten Mai ihre Versammlung in Blandain hielten, welchem auch willfahrt wurde.³⁾ Die Abtei St. Amand, welche ebenfalls die Satzungen von Bursfeld im vorhergehenden Jahrhundert angenommen, erhielt gleichfalls eine Aufforderung des Erzherzogs Albert, wie er sie 5 Jahre vorher an Eename gestellt hatte. Der Abt des Klosters, Nicolaus du Bois, ein Mann von ausgezeichneten Talenten, beeilte sich dem Wunsch des Herrschers entgegenzukommen und suchte 1625,⁴⁾ um Zulassung zur Congregation der Exempten nach. Sein Gesuch wurde öffentlich gewährt in der Synode von St. Vaast im Jahre 1627.⁵⁾ Diese unerwartete Zunahme von 2 Klöstern liess eine glänzende Zukunft der Congregation erhoffen und man hätte vielleicht dem Beitritt sämmtlicher Klöster Belgiens entgegensehen dürfen. Aber da drang die Reform von St. Vannes über St. Hubert und St. Denis in Broqueroie in unser Land ein, um ihre Eroberungen selbst bis mitten auf die Congregation der Exempten auszudehnen.

1) Moll, Kirchengeschiedenis van Nederland II. 2. S. 189. Leuckfeld, Antiq. Bursfeld. S. 73. Miraens, Opp. dipl. III, 45b.

2) Die Bestätigung Karls V., datiert vom 27. Nov. 1522, befindet sich im Cod. 11406 der Brüsseler Bibliothek.

3) Cod. Bruxell. S. 84—86v.

4) Ibid. 269.

5) Cod. Bruxell. S. 90v.

§ 3. Versuch zur Einführung einer strengeren Observanz in Blandain und St. Bertin.

Am 20. August 1628 legten die Aebte von St. Denis en Broqueroie und St. Adrian von Grammont und Propst Haefen von Afflighem — sie waren vom Erzbischof von Mecheln zusammenberufen — den Grund zur Congregation von der Opferung Mariae. Wir haben bereits dieser Congregation in den „Studien“ eine Abhandlung gewidmet.¹⁾ Die Constitutionen derselben beruhten auf denen der Lothringer Reform. Indem sie einheitliche Observanz in den Klöstern herstellte, bezweckte sie auch Einheit in Anschauungen und Ascese zu Wege zu bringen, um so directer und stärker die Individuen zu beeinflussen. Diese Reform begnügte sich nicht einzig mit Abschaffung von hie und da eingerissenen Missbräuchen und der Erhaltung guter Ueberlieferungen, sondern erstrebte die Verwirklichung eines idealen Benedictinerlebens. Der Standpunkt der Congregation der Exempten gegenüber dieser neuen, im Beginne so lebenskräftigen, Congregation war kein leichter. Sollte sie mit ihr wetteifern, sich von ihrem Geiste durchdringen lassen oder sich zur Abwehr rüsten? Bereits 1627 unterbreiteten die Promotoren den im Capitel Versammelten zwei Möglichkeiten bezüglich der neuen Reform, die eine weniger wahrscheinlich, dass Aebte ihre eigenen Klöster mit einigen reformierten Mönchen verlassen würden, um neue Häuser zu gründen; die andere als möglich und unmittelbar bevorstehend, dass Mönche im Verlangen nach einem strengeren Leben zu einem Kloster strictioris observantiae übergehen würden. Der erste Fall wurde keiner Berathung des Capitels unterzogen, über den zweiten einigte man sich dahin, den Wunsch solcher Religiosen zu erfüllen und bis zum Tage der neuen Profess für ihren Unterhalt zu sorgen.²⁾

Letztere Befürchtung war nur zu begründet. Die Statuten der Congregation der Exempten waren zu verschwommen, um Seelen zu befriedigen, welche von heiligem Verlangen nach Vollkommenheit im Ordensleben ergriffen, das edle Streben besaßen, den Benedictinerorden im Glanze seiner schönsten Tage wiedererstrahlen zu sehen. Die Lage dieser Ordensmänner war äusserst peinlich: einerseits war es unmöglich zweierlei Observanz in einem Hause zuzulassen, andererseits kann man nicht Klöstern derselben Congregation verschiedene Observanzen gestatten, ohne dass dadurch die Harmonie des Ganzen gestört werde. Es handelte sich daher hier darum zu wissen, ob im Falle, dass einige Mönche eine strengere Disciplin zu befolgen begehren, die ganze Communität sich der Reform zuwenden, oder wenigstens die

¹⁾ Die belgische Benedictiner-Congregation von der Opferung Mariae. „Studien“ 1886, S. 414—32.

²⁾ Cod. Bruxell. S. 100—101.

Versicherung geben müsse, dass nur mehr solche zur Profess zugelassen würden, welche sich zur Annahme der Reform verpflichteten. Ausserdem fragte es sich, ob solche Klöster einer strengeren Observanz noch fortan der Exempten-Congregation angehören oder sich der Congregation von Lothringen, bezw. jener von der Opferung Mariae anschliessen sollten.

Es waren das ernste Fragen, bei deren Lösung die verschiedenen Interessen im Spiele waren.

Forderungen dieser Art wurden von den Abteien von Blandain und St. Bertin gestellt. Bei der Visitation des ersteren dieser Klöster, im März 1632, hatten sich mehrere Mönche angeboten, eine strengere Reform anzunehmen, worauf der Abt mit Dank versprach, ihr frommes Vorhaben zu begünstigen und zukünftig nur mehr solche zum Noviziat zuzulassen, welche zur Annahme dieser Reform geneigt seien. Zur Verwirklichung dieses Planes gestattete der Abt seinen Religiosen sich vorläufig in ein reformirtes Kloster zurückzuziehen, wenn er ihnen nicht im Kloster einen getrennten Raum abtreten könne.¹⁾

Zwei Monate später hielt die Congregation ihre Capitels-Versammlung in St. Bertin ab. Fünf Religiosen von Blandain erinnerten das Capitel an die Entscheidungen des Visitators, des Abtes von St. Vaast, und baten um die Ausführung dieser Verordnungen. „Vigore harum constitutionum,“ sagten sie, „supplicanti praefati religiosi praecipit Domino praelato suo ut is de simili loco oportuno prospicere ac magistrum seu directorem idoneum ex reformatis monasteriis petatum designare ac praeficere dignetur, tum ut illud pro suo singulari erga ordinem ac monasterium zelo exequi deinceps satagat ut nonnisi ingenui ac bonis moribus, doctrina et pietate preediti in novitios assumantur, qui ab ipso religionis ingressu cum aliis suave reformationis jugum suscipiant. Quamvis enim hactenus secundum cujusdam synodi capitularis decretum novitii praelato interrogati responderunt paratos se esse ad strictiorem regulae observantiam quando illa indiceretur suscipienda, experientia tamen tum hujus tum aliorum locorum docuit frustranea plerumque eventu haec proposita evanuisse, quamobrem Rmi PP. dignabuntur R. admodum D. praelato nostro denominato pro sua auctoritate praecipere ut quoscunque novicios suscepturus est, juxta reformationis leges et statuta admittat, quod quidem ad majorem Dei gloriam, ordinis promotionem et populi aedificationem cessurum ut minime dubitamus . . .“²⁾

Als der Abt von St. Vaast auf die Beobachtung der bei der Visitation verkündeten Statuten drang, erklärte der Abt von Blandain, dass

¹⁾ Cod. Bruxell. S. 133.

²⁾ Cod. Bruxell. S. 146v—147v.

deren Ausführung nur deshalb verzögert worden sei, weil es ihm unmöglich gewesen, seinen Religiosen einen Theil des Klosters abzutreten, wo sie die Uebungen der Reform hätten befolgen können, und seine Bemühungen in Afflighem denselben ein Unterkommen zu suchen, hätten bisher keinen Erfolg gehabt. Diese Erklärung des Abtes stellte den Abt von St. Vaast zufrieden und nachdem die Angelegenheit im Capitel berathen worden, verkündigte er das folgende Decret zu Gunsten der Mönche von Blandain: „Placet patribus ut D. electus Blandiniensis, sive abbatibus S. Dionysii juxta Montes Hannoniae aut S. Adriani Gerardimontensis ut dicti religiosi admittantur in aliquod illorum monasteriorum ut ibi exerceantur ac probentur juxta formam reformationis a superioribus et praefectis sive magistris, qui praesunt disciplinae et peragant sub eorum cura annum probationis experianturque si volent novam edere professionem juxta dictam reformationem, eamque observare in monasterio Blandiniensi, quod si contingat, admittantur per R. D. Blandiniensem ad dictam professionem et formam reformationis observandam in suo monasterio, et tunc statuatur idem V. D. qui et quales magistri seu novitiorum praefecti et novitii deinceps erunt admittendi ut sancte perseverent in suo proposito et voto.“ Dieses Decret wurde vom Abte von Blandain angenommen der sich bereit erklärte, alsbald bei den Aebten der Congregation von der Opferung Mariä die nothwendigen Schritte zu thun.¹⁾

Kurz nachher eröffnete wirklich der erwählte Abt von Blandain, Gerhard Rym, Verhandlungen mit dem Präpositus von Afflighem, welcher ihn ermächtigte, jene fünf Religiosen in sein Kloster zu schicken, damit dieselben dort wieder ihr Noviziat nach der Reform begännen.²⁾ Als aber Abt Gerhard Rym bald sah, in welche Verlegenheiten ihn diese Sache bringe, rief er seine Religiosen zurück und zwang sie das Gewand der Reform abzulegen.³⁾ Dieses Benehmen verstimmte die Mönche von Afflighem, von denen einer, vielleicht Präpositus Haeften selbst, eine Flugschrift gegen den Abt von Gent veröffentlichte. Dieser hielt es für nothwendig sich zu rechtfertigen und schrieb ein Buch, welches wir in der königl. Bibliothek zu Brüssel gefunden: „Apologia R. D. abbatis S. Petri in monte Blandinio contra anonymi cujusdam responsionem defensio.“⁴⁾ Das Benehmen des Abtes von Blandain war vielleicht gerechtfertigt, aber

1) Cod. Bruxell. S. 146v—148.

2) Chronic. Afflighem. auctore Phalesio. (Cod. des Benedictinerklosters zu Termonde) S. 315.

3) Ibid. S. 316.

4) Cod. 16541, klein Folio von 100 S.

es widerstritt dem Capitelsdecrete von 1632. Sehen wir, was sich mittlerweile zugetragen oder welches die Absichten des Abtes gewesen waren.

Im Verlangen nach Einführung einer heiligen Observanz in seinem Kloster, wollte er, wie er sagte, die Tracht und Disciplin von Monte Casino annehmen. Aber sollte er sie in ihrer ganzen Strenge wählen, oder war es nicht rathsamer, die gemilderte Observanz zu nehmen, welche Abt Lambert († 1575) eingeführt hatte? Das Verlangen einiger seiner Mönche sich einem strengeren Leben zu widmen, hatte in den Beratungen der Exempten zu dem Decrete von 1632 geführt. Gleichwohl hatte der Abt etwas Anderes im Auge. Wenn er einige Mönche ins Noviziat von Afflighem schickte, so geschah es in der Absicht, mit dem Geiste der neuen Congregation zu durchdringen. Inzwischen beklagten sich die anderen Mönche von Blandain über die Verschiedenheit der Observanz, welche man in ihrem Kloster einführen wolle und verlangten, ihr Kloster nicht von der Congregation der Exempten zu trennen. Das hiess aber der Lothringer Reform den Zutritt verwehren. Der Abt hielt dann eine Capitelssitzung ab und fragte seine Religiosen, welche Reform sie annehmen wollten, jene von Afflighem oder die gemilderte Casinensische Observanz, welche vom Abte Lambert eingeführt und von Sixtus V. am 7. April 1590 gutgeheissen worden war. Die Mönche entschieden sich für die letztere. Dann erst berief der Abt seine Mönche aus Afflighem zurück, wo sie ihr Noviziat wieder begonnen hatten. Er entschuldigte sich, dass seine Absicht bei Sendung der Mönche niemals dahin gegangen, seine Abtei der Congregation von der Opferung Mariä einzugliedern, sondern durch seine in der Ascese und den Ceremonien dieser Congregation gebildeten Mönche eine gute Reform in Blandain einzuführen, sei es allein, oder mit Hilfe der Väter von Afflighem.

Die Angriffe, welche der Abt von Gent gegen die stete Abstinenz und die in der vorerwähnten belgischen Congregation geltenden Bussübungen richtete, bestimmten den Praepositus Haefen, sein Kloster und diejenigen seiner Congregation schriftlich zu vertheidigen. Sein Werk „Propugnaculum Reformationis monasticae ordinis S. Benedicti,“ erschien im J. 1634.¹⁾ Haefen legt darin dar, dass eine Reform im Benedictiner-Orden keine Neuerung ist, sondern eine Rückkehr zur ursprünglichen Observanz der Regel. Er beweist, dass die Reform, welche in der Congregation von der Opferung Mariä eingeführt worden, sich vollkommen den Zeit-

¹⁾ Dieses kleine, selten gewordene Buch findet sich in der Kloster-Bibliothek von Afflighem.

verhältnissen anpasse und ihre Strohigkeiten, welchen die Kirche ihre Gutheissung gegeben, mächtig beitragen müssten zur Hebung und Entwicklung des Geistes der Religion. Endlich widerlegte er die Aussagen der Benedictiner milderer Observanz, die sich wenig geneigt zeigten, jene als wahre Benedictiner anzuerkennen, welche eine strengere Observanz befolgten.

Durch diese Veröffentlichung herausgefordert, antwortete der Abt von Blandain in einem Werke, dessen blosse Erwähnung hier genügen möge: *Scutum inexpugnabile aequitatis sive aequa et modesta Responso libello edito sub nomine Propugnaculi . . . Duaci. Kellani. 1635. 40.*

Mittlerweile versammelte sich das Capitel der Exempten in Blandain, im Mai 1635. Der Abt dieses Klosters zeigte dort das Breve Sixtus V. vor, welches, wie er sagte, alle Religiosen zur Annahme der gemilderten Reform von Monte Casino verpflichtete, und bat die Väter, den Zwistigkeiten in seinem Kloster ein Ende zu machen.¹⁾ Eine ähnliche, von einigen Mönchen gestellte Bitte wurde ebenfalls dem Capitel unterbreitet.²⁾ Die Mönche, welche die „strengere Observanz“ angenommen, erklärten, dass sie Kraft des Capitelerlasses vom Jahre 1632 und mit Zustimmung ihres Abtes, ein Noviziatsjahr nach der Reform durchgemacht und allen Bedingungen entsprochen hätten, welche hinsichtlich der Einführung dieser Reform in Blandain aufgestellt worden seien. Demgemäss hätten sie das Recht, auf Einführung derselben und auf Ausführung des Derets von 1632 zu bestehen. Das päpstliche Breve, welches zu Gunsten der gemilderten Observanz angerufen werde, habe zum Zwecke, eine Reform in der Abtei einzuführen, und zwar die mildere Cassinensische, untersage aber keineswegs die Einführung einer strengeren Disciplin, falls der Abt oder die Mönche sie verlangten. Durch die Thatsache, dass der Abt und Convent die Religiosen ermächtigten, ihr Noviziat in Afflighem zu machen, hätten sie durch die That selbst der Einführung der Reform in Blandain zugestimmt.

Dieser Antwort hielt der Abt entgegen, dass er und der grössere Theil des Conventes Einsprache erhoben gegen diese Einführung und sich für die mildere Observanz von Monte Casino entschieden. Der Promotor theilte seine Anschauung. Der Abt verlangte dann von den Vätern, mit ihrer Autorität die Billigung zu bekräftigen, welche der Visitor seinem *Scutum inexpugnabile* erteilt hatte. Sein Gesuch wurde indessen abgelehnt, da diese Angelegenheit im königlichen Rathe verhandelt werde. Man verfasste ein Decret im folgenden Sinne:

1) Cod. Bruxell. S. 168.

2) Ibid. S. 171v.

Auf Grund des Breves Sixtus V. vom 7. April 1590, kann man nicht die älteren Religiösen von Blandain zwingen, die mildere Observanz aufzugeben. Wenn sich Uebelstände im Kloster geltend gemacht haben, so muss der Abt ein wirksames Heilmittel dagegen anwenden. Was die Reformierten betrifft, so soll der Abt es ihnen ermöglichen, die Abstinenz zu wahren und nur mehr solche Novizen zulassen, welche sich bereit erklären, die strengere Observanz anzunehmen. Bis zum nächsten Capitel, in welchem die Frage wieder verhandelt wird, sollen alle den Habit und die Ceremonien beibehalten, welche bis dahin im Kloster üblich waren.¹⁾ Was aus diesem Decret geworden, wissen wir nicht, denn das Capitel von 1632 erwähnt nicht mehr dieser Reform in Blandain,²⁾ woselbst die mildere Cassinensische Observanz endgiltig angenommen und consolidiert wurde durch Abt Gerhard Rym und den Prior Clemens Reiner, Mönch der englischen Congregation.³⁾

Unterdessen hatte die Congregation der Exempten einen neuen Angriff zu bestehen, und zwar gerade in dem Augenblicke, wo man die Reform von Blandain verhinderte. Am 17. Februar 1635 unterzeichneten 26 Religiösen von St. Bertin eine Bittschrift zu Gunsten einer strengeren Observanz. Ein Gesuch derselben Art und vom selben Tage trug die Unterschriften von 38 Ordensmitgliedern, von solchen, welche die Observanz annehmen wollten, oder doch ohne dieselbe anzunehmen, ihre Mitbrüder ermunterten und versprachen, sie in ihrem frommen Vorhaben fördern zu wollen.⁴⁾ In einer Capitelssitzung am Gründonnerstag desselben Jahres, billigte der Abt diesen Wunsch und dankte Gott für den guten Willen seiner Mönche.⁵⁾ Da das Capitel der Exempten-Congregation sich in kurzer Frist versammeln sollte, so erwählte man nach Gebrauch drei Abgeordnete, welche man beauftragte, die Reform von Lothringen (bezw. jene der belgischen Congregation) zu erwirken, mit der Weisung, die Versammlung zu verlassen, im Falle die Prälaten der Exempten ihre Forderung abschlägig bescheiden sollten.

Das Capitel wurde am 6. Mai in der Abtei von Gent, unter Vorsitz des Abtes von St. Vaast, abgehalten. Der Promotor verlas die Gesuche der Mönche von St. Bertin, welche alsdann der

¹⁾ Cod. Bruxell. S. 171v—180.

²⁾ Reichsarchiv zu Brüssel, Abtei Eename, Carton 5069.

³⁾ Vergl. Weldon, Chronological Notes on the English Benedictine Congregation, p. 128.

⁴⁾ Cod. Bruxell. S. 169. Archives historiques et littéraires du Nord de la France. Nouvelle série t. IV. (1842) p. 307—310.

⁵⁾ Ibid. S. 307.

Prüfung der Väter unterbreitet wurden. Der Abt erneuerte darin seine Zustimmung, jedoch unter der Bedingung, dass man nichts andere an dem in St. Bertin üblichen Habit und dass die Reform in nichts die Congregation der Exempten benachtheilige, welcher sein Kloster auch ferner angehören solle. In diesem Sinne erliess das Capitel ein erstes Decret, welches den Abt ermächtigte, in sein Kloster Väter eines reformierten Klosters zu berufen, oder eine Anzahl seiner Mönche in eine fremde Abtei zu schicken, vorausgesetzt, dass das Kloster von St. Bertin mit der Congregation der Exempten vereinigt und einem Visitator aus dieser Congregation unterstellt bleibe. Ein zweites Decret verordnete, nur mehr solche zur Profess und zum Noviziat zuzulassen, welche die strengere Observanz befolgen wollten, mit deren Bestätigung und Billigung sich die nächste Synode befassen würde. Was die bereits zugelassenen Postulanten betreffe, so würde man sie nur ein Jahr vor der Synode zum Prüfungsjahre zulassen, oder der Abt könne in Uebereinstimmung mit dem Convente sie zur Profess der milderen Observanz zulassen.¹⁾

Zur Ausführung des ersteren Decretes liess der Abt von St. Bertin einen Religiosen der Lothringer Congregation, D. Karl, kommen, sowie einen Mönch von Broqueroie, D. Jakob, um sich mit ihnen über die Einführung der Reform zu verständigen. Er bat zu diesem Zwecke um Entsendung von 12 reformierten Religiosen. Nachdem die in Afflighem versammelten Aehte der belgischen Congregation den Bericht des P. Karl gehört hatten, sandten sie 12 Religiosen nach St. Bertin, welche dort am 31. October 1635 ankamen und ein herzliches Willkommen beim Abte fanden. Er gab ihnen gesonderte Zellen im Dormitorium der Mönche, sowie getrennte Küche und Refectorium.²⁾ Um den Erfolg der Reform zu sichern und jede Schwierigkeit mit denen zu meiden, welche sie nicht annahmen, schlugen die Reformierten dem Abte vor, genau ihre Stellung in der Klostersgemeinde festzusetzen. Der folgende Vertrag, unterzeichnet von 34 Mönchen, regelte die Pflichten beider Partheien: 1. Brüderliche Eintracht soll zwischen beiden Partheien herrschen. 2. Die Reformierten werden Ordenstracht, Tonsur, Officium und Stundenzzeit der belgischen Congregation annehmen. 3. Diejenigen, welche die Reform nicht annehmen, werden wie früher behandelt, und haben die Freiheit, sich in ein Priorat zurückzuziehen. 4. Man wird die Stiftungen zu Gunsten der Armen erhalten und Gastfreundschaft wird wie vordem ausgeübt werden. 5. Novizen werden nur für die Reform zugelassen. Der Abt genehmigte diese Vereinbarung auf

1) Cod. Bruxell. 169—171.

2) Cod. Audomar. 806, S. CCV ff.

7. December 1635 und allmählich führte man die Bestimmungen dieses Vertrages aus. Indessen vom folgenden März ab änderte sich die Gesinnung des Abtes, zweifelsohne unter Zuflüsterung einiger, der Reform nicht gewogenen Mönche. Die bereits angenommenen Novizen wurden von ihm zur Profess der milderen Observanz präsentiert und seine Stimme allein entschied über ihre Zulassung. Darauf erfolgten Einsprüche der Reformierten, welche der Abt ihres Amtes entsetzte. Am 29. dieses Monats befahl der Abt wieder die frühere Ordenstracht zu nehmen und verbot den Reformierten in den Chor zu kommen. Seine Feindseligkeit wurde bald so offen, dass er die Abreise der fremden Mönche forderte. P. Karl, Oberer der Reformierten, weigerte sich diesem Befehle sich zu fügen, es sei denn, er erhalte vorher Schriftstücke mit der Unterschrift des Abtes und der nicht reformierten Mönche. Obgleich der Abt von St. Omer dem Abte jede Aenderung verboten, mussten die fremden Mönche abreisen.¹⁾ Die Regierung entsandte dann den Bischof von St. Omer und den Abt von Arras zur Visitation des Klosters. Die Reformierten forderten Rückkehr der fremden Mönche und Anwendung der Decrete von 1635; indess ohne grossen Erfolg. Auf den Bericht des Bischofs von St. Omer verwies der König die Prüfung dieser Angelegenheit an das nächste Capitel der Exempten. Das Capitel vom Jahre 1637 bewilligte zwar den Habit und die Abstinenzen während der Verhandlung beibehalten zu können, erklärte jedoch, um zu einem Resultate zu kommen, müssten alle erst wieder den ehemaligen Habit annehmen; die Unterstellung des Klosters aber unter einen fremden Abt müsste natürlicherweise das Ansehen des Prälaten vermindern. Dies war der Ausgang des ersten Versuches.²⁾

Ein zweiter Versuch wurde unter der Regierung des Abtes Laurin 1642 gemacht. Nachdem dieser Prälat die belgische Congregation um Entsendung eines Mönches zur Einführung der Reform ersucht, wurde Dom Martin Gouffart, Mönch von S. Dionys, am 14. März dorthin abgeordnet. „Aber,“ sagt Gouffart in seinem Tagebuche, „da es diesem Abte an Klugheit mangelte, ging alles in Rauch auf.“ Als sich am 3. Mai 1644 die Franzosen S. Bertin näherten, befahlen die nicht reformierten Mönche P. Martin Gouffart das Kloster mit seinen Genossen und Novizen zu verlassen.³⁾ Diese wandten sich nach Afflighem, darauf nach S. Dionys, wo sie am 26. Juni an-

¹⁾ Archives historiques S. 315—332.

²⁾ Vgl. H. de Laplane, Les abbés de S. Bertin. St. Omer 1855. II. 265—72

³⁾ Vgl. „Studien“ 1886, S. 427.

langten, endlich nach S. Ghislain, wo Gouffart seine Ernennung zum Abte von S. Dionys erfuhr.¹⁾ So scheiterte der zweite und letzte Versuch. Man muss die Concurrenz dieser beiden Congregationen bedauern, welche nothwendig das Ende einer derselben herbeiführen musste.

§ 4. Auflösung der Congregation.

Nachdem sich die Congregation von der Opferung Mariae — in Folge von Zerwürfnissen mit dem Erzbischof von Mecheln — hatte auflösen müssen, konnten jene Exempten ihre Aufgabe nur in den Klöstern von St. Vaast, S. Bertin, S. Amand, Blandain, Lobbes und Eename fortsetzen. Ueberall herrschte im allgemeinen eine gute Ordenszucht, und wenn sich etwaige Uebelstände zeigten, so waren die regelmässigen Visitationen dafür ein wirksames Heilmittel. Die Generalcapitel von 1642—1774, im ganzen 16, bieten nichts Besonderes für die Ordensgeschichte. Was die canonischen Visitationen betrifft, deren Protokolle man aufbewahrt hat, so lassen sie einen befriedigenden Zustand der Disciplin erkennen. Dies zeigte sich besonders für die ersten drei, auf französischem Gebiete belegenen Abteien zur Zeit der berühmten Untersuchung der Commission der Regularen 1776.²⁾ Was die belgischen Abteien von Gent und Lobbes betrifft, so gibt die Geschichte Zeugnis auch für ihre Regularität, für den Eifer ihrer Aebte und für die Regeltreue der Mönche zur Zeit der französischen Revolution.

Und nun die Ursachen, welche die Auflösung der Congregation herbeiführten? Durch die Kriege Ludwig XIV. kamen die Abteien S. Vaast, S. Bertin und S. Amand an Frankreich, bildeten aber auch fortan einen Theil der belgischen Congregation der Exempten. Da Schwierigkeiten wegen der Ordensleute zwischen der Kaiserin Maria Theresia und dem König von Frankreich sich erhoben hatten, so wurde das für 1768 anberaumte Capitel vom König untersagt. Er befahl gleichzeitig den Abteien seines Gebietes sich einer der französischen Congregationen, anzuschliessen (30. März 1768). Die Abteien St. Vaast und St. Bertin richteten daher ein Gesuch an den König, mit der Congregation der belgischen Exempten vereinigt zu bleiben, und hielten es auf die Ablehnung ihrer Bitte, wenn auch zu ihrem leidwesen, für gerathen, um Einigung mit

¹⁾ Journal de Dom Martin Gouffart, Abbé de S. Denys près de Mons. Ms. in 32. Es findet sich in der Bollandisten-Bibliothek zu Brüssel (80. XII).

²⁾ Gérin, Les bénédictins français avant 1789, ap. Revue des questions histor. 1876, Bd. XIX, S. 452—453.

der Congregation von Cluny nachzusuchen. Der König billigte diesen Schritt im Mai 1775,¹⁾ und Cardinal de la Rochefoucauld, Erzbischof von Rouen und Abt von Cluny, nahm durch Schreiben vom 23. März 1776²⁾ die Abteien auf. Da ein Versuch vom 13. Februar 1773, in Gemeinschaft mit der belgischen Congregation fortzuleben, fruchtlos geblieben war, hatten sie sich wider ihren Willen zum Austritt aus derselben entscheiden müssen.³⁾ Es war dies ein harter Schlag für die belgischen Exempten, deren Congregation in Gefahr war, sich aufzulösen. Das Capitel zu Blandain vom 23. October 1774 constatirte diese peinliche Lage und hob die Nothwendigkeit hervor, geeint zu bleiben, um die Exemption zu wahren. Ob die für 1777 nach Eename anberaumte Synode noch stattfand, wissen wir nicht. Wenn wirklich ein Capitel der Aebte von Blandain, Eename, S. Bertin und S. Vaast, wie auch der Grossprioren von S. Amand und St. Vaast in S. Vaast am 28. April 1777 abgehalten wurde, wie Cardevacque angibt,⁴⁾ so müsste man annehmen: es hätte sich entweder in Frankreich ein plötzlicher Wechsel zu Gunsten der Freiheit der Ordensleute vollzogen, oder vielmehr, es hätten die Aebte der französischen Klöster, in ihrer Anhänglichkeit an die durch Eroberung von ihnen getrennten belgischen, nur eine rein officiële Gemeinschaft mit Cluny gehabt und seien demnach in vertraulicher Capitelssitzung in S. Vaast gewesen, um gemeinsame Ordensinteressen zu berathen.

Das ist die letzte Spur, welche wir von dieser Congregation antreffen. Uebrigens sollte sie ja bald in dem verheerenden Sturme der französischen Revolution zu Grunde gehen.

¹⁾ de Cardevacque, L'abbaye de St. Vaast, II, 75—76.

²⁾ Ibid. II, 77, 83.

³⁾ Synodus von 1774.

⁴⁾ L'abbaye de S. Vaast II, 84.